

I. NAME, SITZ & ZWECK

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Rottweiler Klub Österreich (abgekürzte Bezeichnung RKÖ) . Der Sitz ist in A- 4432 Ernsthofen (BH Amstetten), der Verein erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich und im Rahmen der Aufnahme von assoziierten Mitgliedern innerhalb der EU-Mitgliederstaaten. Unser Verein ist unter dem Dachverband IHV.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der RKÖ bezweckt:

Förderung der Reinzucht der Rottweilerhunde und Verbreitung derselben als Gebrauchs und Familienhund.

Aufklärung und Belehrung der Mitglieder und weiterer Kreise über alle Fragen der Zucht, der Haltung, der Erziehung und Ausbildung des Rottweilers und zwar auf der Grundlage wissenschaftlicher wie praktischer Erkenntnisse sowie sportlich fairer Gesinnung und konsequenter Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes.

Art. 3 Zielverfolgung

Durch Propagierung in Wort und Schrift sowie guten Bildern in Fachzeitschriften etc. (Exterieur, Wesen, Zucht, Haltung, Ausbildung).

Durch periodische Beschickung von offiziellen Hundeausstellungen (klubinterne Sonderschauen) im In- und Ausland.

In der Durchführung von Wesenstests, Zuchttauglichkeitsprüfungen, Körungen, einer Trainingswoche, Verhaltensbeurteilungen und Leistungsprüfungen.

Durch Ausbildung sachverständiger Richter für alle in Betracht fallenden Ausstellungs- und Prüfungsveranstaltungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Voraussetzungen

Als Mitglieder können alle Personen beiderlei Geschlechtes aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des RKÖ zuwiderlaufen und die damit, Ihre Sektionen oder den RKÖ schädigen.

Art. 5 Aufnahme

Wer in den Club eintreten will, hat sich beim Zentralkassier schriftlich anzumelden. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Zentralpräsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze noch laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit. Der Austritt aus dem RKÖ ist ausdrücklich an den Zentralpräsidenten zu richten. Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem RKÖ ziehen automatisch den Verlust der Regionalgruppenzugehörigkeit nach sich.

Art. 7 Streichung

Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im RKÖ stören, den Ruf des RKÖ schädigen, trotz Aussprache mit dem RKÖ-Zentralvorstand oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RKÖ nicht erfüllt haben, können durch den RKÖ-Zentralvorstand als Mitglied gestrichen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Streichung das rechtliche Gehör zu gewähren. Gegen die Streichung kann, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides, beim Zentralpräsidenten zu Händen der nächsten RKÖ-Generalversammlung, Rekurs erhoben werden. Zur Ablehnung des Rekurses ist eine Zweidrittelmehrheit der an der RKÖ-Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

Übertretung der Statuten oder Reglemente der RKÖ.

Schädigung des Ansehens oder der Interessen der RKÖ, durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des RKÖ-Zentralvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des RKÖ, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm offen steht, seine Sache vor der RKÖ-Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen RKÖ Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der RKÖ zu publizieren, unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an den Zentralvorstand der RKÖ.

Art. 9 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden alljährlich durch die Generalversammlung für das laufende Jahr festgelegt und sind spätestens bis Ende März jeden Jahres zu erheben. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht unentschuldig bis am 30. April des laufenden Jahres nicht nachkommen, sind vorbehältlich der rechtlichen Geltendmachung des geschuldeten Betrages, von der Mitgliederliste zu streichen.

III. HAFTBARKEIT

Art. 10 Haftung für das Clubvermögen

Für die Verbindlichkeiten des RKÖ haftet nur das Clubvermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der RKÖ-Zentralvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten den RKÖ gegen Haftung Dritter und die Funktionäre gegen Unfall zu versichern.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des RKÖ sind:

Die Generalversammlung

Die Zentralkommission

Der Zentralvorstand Ausschuss für Zuchtfragen

Die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des RKÖ. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt sein.

Art. 13 Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des RKÖ Zentralvorstandes oder auf schriftliches Kollektivbegehren eines Fünftels der RKÖ-Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss begründet sein. Beim Zustandekommen des Einberufungsbeschlusses ist die außerordentliche Generalversammlung innert 60 Tagen durchzuführen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede statutengemäÙe einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegt ihr:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Jahresberichte der Funktionäre.
3. Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargéerteilung an den Zentralkassier und Zentralvorstand
4. Wahlen:
 - a.) des Zentralpräsidenten
 - b.) des Hauptzuchtwartes
 - c.) des Zentralkassiers

- d.) der übrigen Zentralvorstandsmitglieder
- e.) der Rechnungsrevisoren
- f.) der Ausstellungs- und Wesensrichter-Anwärter zu Richtern auf Vorschlag der Zentralkommission
- 5. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- 6. Ausschluss von Mitgliedern
- 7. Erledigung von Rekursen in Streichungsangelegenheiten
- 8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages für das offizielle Publikationsorgan
- 9. Genehmigung der Jahresprogramme
- 10. Genehmigung des Budgets mit der Kompetenzsumme des ZV für das laufende Jahr
- 11. Allfällige vertragliche Abmachungen mit den Regionalgruppen
- 12. Änderungen der Statuten
- 13. Auflösung des RKÖ kann durch die Generalversammlung auch dem RKÖ-Zentralvorstand übertragen werden.

Art. 16 Organisation

Der SRC-Zentralvorstand besteht aus:

Obmann

Obmann Stellvertreter

Schriftführer

Schriftführer Stellvertreter

Finanzreferentin

Finanzreferentin Stellvertreter

Hauptzuchtwart

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Einkünfte

Der RKÖ erzielt seine Einkünfte durch:

Ordentliche Mitgliederbeiträge

Andere Beiträge,

Gebühren und Einnahmen

Spenden

Art. 18 Aufgaben Zentralkassier

Gemäß Art. 23, Abschnitt Zentralkassier, hat dieser für die rechtzeitige Erfüllung aller finanziellen Angelegenheiten zu sorgen.

Art. 19 Kompetenzsumme des Zentralvorstandes

Die Kompetenzsumme des Zentralvorstands für unvorhergesehene Ausgaben wird jährlich im Budget durch die Generalversammlung festgelegt. Für nicht budgetierte Ausgaben, die 20% der Mitgliederbeiträge überschreiten, hat der Zentralvorstand vorgängig die Einwilligung der Generalversammlung einzuholen.

VI. STATUTENREVISION

Art. 20 Revision der Statuten

Die Revision und Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse verlangen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

VII. AUFLÖSUNG DES CLUBS

Art. 21 Auflösung des Clubs

Über die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zwecke unter Angabe des Traktandums eingeladenen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit 4/5 der anwesenden Mitglieder.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten werden nach Genehmigung durch die RKÖ sofort in Kraft gesetzt. Vereinsbeschlüsse, welche mit den heutigen Statuten im Widerspruch stehen, sind damit aufgehoben. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text maßgebend.

Der Präsident:



